PRAXIS AM BERGWEG
Gesunde Tiere, gesunde Lebensmittel
Bergweg 20 * 49393 Lohne

**Kundenbrief-Nr. 152**

Lohne, im September 2022

**Liebe Kundinnen, liebe Kunden,**

die täglichen Gespräche auf den Höfen werden vornehmlich von stetig steigenden Strom- und Gaspreisen beherrscht. Ausbleibender Regen, Gewässerschutz, Biodiversität, Umbau der Tierhaltung und die aktuelle Seuchensituation *(H5N1/ASP)* sind weitere Themenbereiche. Wahrlich genügend Gründe zum Klagen. Aber Jammern bringt uns nicht weiter.

Bei all den erwähnten Bedrohungen dürfen wir nicht außeracht lassen, dass es noch weitere Gefahrenpunkte gibt, die auf uns einwirken können. Fehlende Tierwohlstandards und Nichteinhaltung von Tierschutzauflagen seien hier erwähnt.

**„Unerlässlichkeitserklärung der Schnabelbehandlung bei Puten“**

In der Legehennen- und Entenhaltung ist eine Schnabelbehandlung zur Unterdrückung des Kannibalismus bereits untersagt. In der Putenhaltung ist die Schnabelbehandlung, die in der Brüterei erfolgt, gesetzlich noch erlaubt. In der Brüterei muss aber eine gültige, jährlich vom Tierhalter zu erneuernde, Erklärung über die Unerlässlichkeit der Schnabelbehandlung vorliegen. Zusätzlich muss in der Brüterei mit der Schnabelbehandlung eine gleichzeitige Schmerzbehandlung erfolgen.

In der Unerlässlichkeitserklärung bestätigt der Tierhalter, dass in seinem Betrieb die Puten ohne eine Schnabelbehandlung Kannibalismus zeigen, d.h. die Tiere fügen sich durch gegenseitiges Attackieren und Picken Verletzungen an Kopf, Hals, Rücken, Flügel und/oder Stert zu. Je nach Stallbau, Witterung, Jahreszeit und Vitalität der Herden sind diese Unarten unterschiedlich stark ausgeprägt. **Ohne eine vorliegende Unerlässlichkeitserklärung darf die Brüterei bei den für diesen Betrieb eingeplanten Küken keine Schnabelbehandlung durchführen.**

Um die Unerlässlichkeit einer Schnabelbehandlung zu begründen, ist eine kontinuierliche Erfassung aller Schäden, die durch das gegenseitige Picken entstehen, auf der Stallkarte zu dokumentieren. Diese schriftliche Dokumentation wird von den Amtsveterinären bei der Schlachttierbeschau eingesehen. Ist auf den Stallkarten regelmäßig keine schriftliche Notiz bezüglich gepickter Tiere vorhanden, ist dies ein Hinweis, dass dieser Betrieb keine Tierverluste und Tierverletzungen durch Picken hat. Der/die kontrollierende Veterinär/in ist befugt, dies als Anlass zu nehmen, die Unerlässlichkeitserklärung der Schnabelbehandlung für diesen Betrieb anzuzweifeln und die Erlaubnis auszusetzen. Deshalb ist es sehr wichtig, alle Tiere, die durch gegenseitiges Bepicken Verletzungen am Kopf, Hals, Rücken, Flügel und/oder Stert haben, auf der Stallkarte mit Hinweis auf die Verletzungen zu vermerken.

Zurzeit ist eine dauerhafte Putenhaltung ohne Schnabelbehandlung der Küken noch nicht möglich. Das Tierleid und die wirtschaftlichen Schäden, die durch das gegenseitige Picken bei den Tieren entstehen, sind aus Sicht des Tierschutzes nicht zu akzeptieren. In der Vergangenheit mussten immer wieder Versuche mit Tieren ohne Schnabelbehandlung auf Grund von hochgradig auftretenden Pickverletzungen abgebrochen bzw. ausgesetzt werden. In der Gegenwart laufen Versuche mit Putenhennen-Herden ohne Schnabelbehandlung, um Erfahrungen zu sammeln.

gute veterinärmedizinische praxis gvp
Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V.
IFTA AG
Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001
Registrier-Nr.: ICVO4307 038

Auch wenn Aviäre Influenza *(H5N1)*, ausbleibende Regenfälle, Strom- und Gaspreise aktuell die größeren Probleme darstellen, sind sie jedoch von der Betriebsleitung nur schwer beeinflussbar. Aber alle Tierhalterinnen und Tierhalter tragen durch eine fehlende Stallkartendokumentation über die gepickten Tiere aktiv dazu bei, ihre Erlaubnis für die Schnabelbehandlung der Küken in der Brüterei zu gefährden. Deshalb die Bitte, unbedingt alle Tiere mit Kopf-, Hals-, Rücken-, Flügel- und/oder Stertverletzungen auf den Stallkarten erkennbar zu vermerken.

**„Tierschutzgerechtes Töten von Geflügel“**

Tiere mit größeren Verletzungen, die z.B. durch Picken oder Infektionen verursacht worden sind und bis zur Schlachtung nicht mehr zur Ausheilung kommen, bzw. am Schlachthof zu einem Verwurf führen, müssen vom Tierhalter vorzeitig selektiert werden. Zur tierschutzkonformen Tötung des oder der Tiere ist laut Tierschutzgesetz eine Betäubung notwendig. Eine Betäubung durch Kopfschlag hinterlässt am Kopf und im Gehirn frische Einblutungen. Ein Kopfschlag nach dem Töten hinterlässt keine frischen Einblutungen.

Eine Überprüfung, ob eine ordnungsgemäße Betäubung vor dem Töten erfolgt ist, kann durch Amtsveterinäre vor Ort erfolgen. Alle verendeten und getöteten Tiere werden vor der Verbringung in die Tierkörperbeseitigungsanstalt auf dem Betrieb in einer Kadavertonne zwischengelagert. Eine Zuordnung der Tiere ist deshalb zweifelsfrei möglich. Das Töten eines Wirbeltieres ohne vorheriges Betäuben ist ein Tierschutzvergehen und kann/muss geahndet werden.

Für ein tierschutzkonformes Töten hat die Praxis Am Bergweg in der Vergangenheit zwei spezielle Zangen entwickelt. Für Tiere **bis 5 kg Körpergewicht die BT-Zange** und für Tiere **bis 20 kg Körpergewicht die FBT-Zange**. Beide Zangen sind für die Tierbetreuer einfache und störungsfreie Geräte, um den Anforderungen des aktuellen Tierschutzgesetzes jederzeit gerecht zu werden.

Zum guten Schluss: Bitte dokumentieren Sie unbedingt alle gepickten Tiere auf Ihren Stallkarten und nutzen Sie die Zangen zum tierschutzkonformen Töten selektierter Tiere.
Danke!

Praxis Am Bergweg GmbH

Erwin Sieverding

**BT-Zange** *(Betäube-Töte-Zange)*
***Bis 5 kg/KGW***

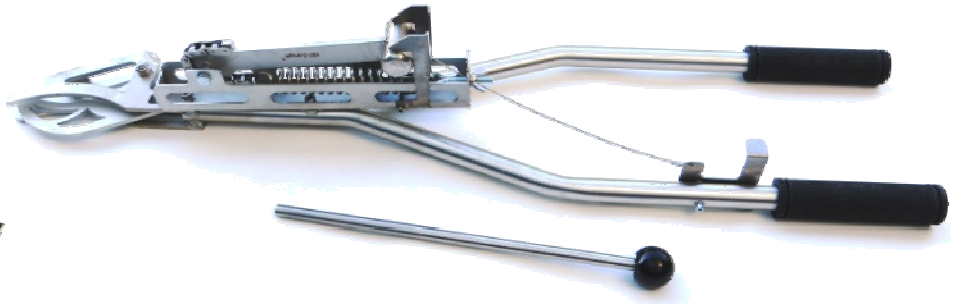

**FBT-Zange** *(Fixier-Betäube-Töte-Zange)*
***Bis 20 kg/KGW***